

BStGer RR.2025.122 vom 26. August 2025

Bundesstrafgericht, 2025-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.122

FR: TPF RR.2025.122 du 26 août 2025

IT: TPF RR.2025.122 del 26 agosto 2025

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Österreich; Hausdurchsuchung (Art. 63 Abs. 2 lit. b IRSG)

Erwägungen

E. 1

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind die Bestimmungen des VwVG anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Vorliegend angefochten ist die einer Schlussverfügung in Rechtshilfeangelegenheiten vorangehende Zwischenverfügung. Solche können nur selbständig angefochten werden, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG) oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (Art. 80e Abs. 2 lit. b IRSG), einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken.

- 4 -

E. 2.2

Die beschwerdeführende Person muss diesfalls nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen, inwiefern die rechtshilfweise Beschlagnahme von Vermögenswerten bzw. die Verweigerung einer (Teil-)Freigabe zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt. Dabei in Betracht kommen insbesondere drohende Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehende Betreibungsschritte, der drohende Entzug von behördlichen Bewilligungen oder das Entgehen von konkreten Geschäften. Der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss glaubhaft gemacht werden. Dessen blosser Behauptung genügt nicht (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C_575/2013 vom 30. August 2013 E. 1.2; 1B_285/2011 vom 18. November 2011 E. 2.3.2; TPF 2008 7 E. 2.2).

E. 2.3

Der vorliegenden Beschwerdeschrift können keine Ausführungen entnommen werden, welche auf Seiten des Beschwerdeführers einen für die Beschwerdeführung notwendigen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne der soeben dargelegten Rechtsprechung glaubhaft machen könnten. Damit erweist sich die Beschwerde schon aus diesem Grund als unzulässig. Darüber hinaus handelt es sich bei den vorliegend sichergestellten und allenfalls zu beschlagnahmenden Daten und Datenträgern (wie auch bei den übrigen

Gegenständen wie T-Shirts, Sturmhaube, Zahnschutz etc.) nicht um Vermögenswerte und Wertgegenstände im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG (vgl. TPF 2010 133). Bei den sichergestellten Messern handelt es sich aufgrund der in Aussicht gestellten Eröffnung eines separaten Verfahrens wahrscheinlich um Zufallsfunde, welche nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtshilfeverfahrens sind. Schliesslich sieht das Gesetz im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen keine unmittelbare Beschwerdemöglichkeit gegen den hier mitangefochtenen Durchsuchungsbefehl vor (Art. 80e Abs. 2 IRSG e contrario; siehe u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.63 vom 10. Mai 2021 m.w.H.).

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Vorliegen sowohl eines tauglichen Anfechtungs- objekts sowie eines unmittelbaren nicht wieder gutzumachenden Nachteils zu verneinen. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unzulässig. Auf sie ist ohne weiteren Schriftenwechsel nicht einzutreten (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem unterliegen- den Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die – angesichts

- 5 -

der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Durchsu- chungsbefehl reduzierte – Gerichtsgebühr ist auf Fr. 300.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.